

Zulassungs- und Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität Wien

§ 1. Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge Bachelorstudium und Masterstudium Rechtswissenschaften an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität Wien.

§ 2. Akademische Grade

Die Fakultät für Rechtswissenschaften verleiht für die Sigmund Freud Privatuniversität Wien Personen, die den Studiengang Bachelorstudium Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad Bachelor of Laws (LL.B.) und Personen, die den Studiengang Masterstudium Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben den akademischen Grad Master of Laws (LL.M.).

§ 3. Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Bachelorstudium Rechtswissenschaften ist die allgemeine Universitätsreife nach § 64 UG 2002 idgF. Das Erfordernis der Ablegung einer Zusatzprüfung aus Latein, im Sinne von § 3 UBVO 1998 idgF. entfällt.

(2) Die allgemeine Universitätsreife ist durch ein österreichisches Zeugnis im Sinne von § 64 Abs 1 Z 1 und Z 2 UG 2002 idgF. nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind gleichwertig, wenn dies aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung bestätigt werden kann. Im Einzelfall kann das Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität die Gleichwertigkeit eines ausländischen Zeugnisses bestätigen. Die allgemeine Universitätsreife gilt überdies als nachgewiesen, wenn eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters vorgelegt wird.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Masterstudium Rechtswissenschaften ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, das mindestens einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst.

(4) Die Sigmund Freud Privatuniversität Wien ist berechtigt, die Zahl der Studienplätze zu begrenzen. In diesem Fall können Bewerber/innen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung abgewiesen werden. Sollte es aufgrund hoher Nachfrage erforderlich sein, die Zahl der Studienplätze zu begrenzen, wird das Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität Auswahlkriterien für ein objektives und transparentes Auswahlverfahren festlegen. Bewerber/innen sind von der Begrenzung der Studienplätze sowie von der Entscheidung über ihre Aufnahme und Teilnahme am Aufnahmeverfahren in angemessener Frist vor Beginn des Studienganges zu verständigen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Studiengangleitung. Gegen diese Entscheidung kann die/der betroffene Studierende innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe Beschwerde beim Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität Wien erheben, das Rektorat hat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden.

§ 4. Qualifikationsziele

(1) Mit Abschluss des Bachelorstudiums Rechtswissenschaften verfügen die Studierenden über fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Faches Rechtswissenschaften sowie die Innovationsfähigkeit im Fachgebiet erkennen lassen. Sie sind zur Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer rechtlicher Fragestellungen befähigt. Das Bachelorstudium Rechtswissenschaften ermöglicht die Zulassung zu einem Masterstudium Rechtswissenschaften.

(2) Mit Abschluss des Masterstudiums Rechtswissenschaften verfügen die Studierenden über

- spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung;
- ein kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen;
- die fachliche Qualifikation für die reglementierten Berufe nach § 3 RAO, § 6 NO und § 2a RStDG jeweils idgF.;
- spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovationen, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereich zu integrieren;
- die Fertigkeit zur Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern;
- die Fertigkeit zur Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams.

§ 5. Studienzeit und Leistungsumfang

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Bachelorstudium Rechtswissenschaften beträgt sechs (6) Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 180 ETCS-Punkte. Die Regelstudienzeit für den Studiengang Masterstudium Rechtswissenschaften beträgt vier (4) Semester. Der Arbeitsumfang für Studierende beträgt 120 ETCS-Punkte.

(2) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass die Absolvierung von Lehrveranstaltungen oder der Antritt zu einer Prüfung an die Absolvierung einer Studieneingangsphase, eines bestimmten Moduls oder einer Prüfung geknüpft ist. Das Curriculum kann die Reihenfolge der Absolvierung von Lehrveranstaltungen festlegen.

§ 6. Studiengliederung

(1) Die Gliederung des Studiums wird durch das Curriculum festgelegt.

(2) Im Interesse der Förderung der Mobilität der Studierenden werden Studien an anderen Universitäten begrüßt, die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe von § 13 dieser Zulassungs- und Prüfungsordnung.

§ 7. Lehrveranstaltungstypen

(1) Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen (VO) sehen eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden im Mindestausmaß von 75% der jeweiligen Präsenzzeit vor. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgabe ist ein Abschluss der Lehrveranstaltung nicht möglich. Härtefälle bei entschuldigtem Fernbleiben sind – nach Absprache des/der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter/s/in mit der Studiengangleitung – zu berücksichtigen.

(2) Interaktion und eine Vielzahl didaktischer Methoden können und sollen unter diese fünf (5) Lehrveranstaltungstypen subsumiert werden.

- Vorlesungen (VO) bieten eine Einführung in die Methoden, Institutionen, Rechtsquellen, Begrifflichkeit, Ordnungsfragen und rechtshistorische, soziopolitische sowie wirtschaftliche Hintergründe mit Bezug auf ein Fachgebiet oder eine Themenstellung. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag des/der Lehrveranstaltungsleiter/s/in. Auch während Vorlesungen können die Studierenden Fragen an den/die Vortragende/n richten und zum Inhalt des Vortrages Stellung nehmen. Soll der Diskussionscharakter einer Vorlesung betont werden, kann diese auch als Konversatorium bezeichnet werden.
- Seminare (SE) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen anhand der von den Studierenden eigenständig erarbeiteten Vorträge und schriftlichen Arbeiten.
- Übungen (ÜB) dienen der Erprobung erlernter Fähigkeiten. Sie setzen eine praktische Arbeit der Studierenden, wie etwa die Lösung von Rechtsfällen oder das Verfassen von Schriftsätzen, Schreiben oder Entscheidungen, aber auch die Erarbeitung von Fähigkeiten und Qualifikationen im Bereich der Persönlichkeitsentwicklung voraus.
- Konversatorien (KO) bieten einen Fachvortrag des/der Lehrveranstaltungsleiter/s/in. Gegenüber einer Vorlesung steht jedoch die Interaktivität in Form von Diskussionen und Fragen an den Vortragenden stärker im Vordergrund.
- Proseminare (PS) dienen der vertiefenden Diskussion und Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, die im Rahmen der Vorlesungen auftreten. Proseminare vermitteln neben der Diskussion und Bearbeitung von Fragestellungen auch eine Einführung in wissenschaftliche Methoden und Diskussions- sowie Arbeitsweisen des Faches oder der Fächer. Die Diskussion und Bearbeitung von Fragestellungen erfolgen durch Hausarbeiten und Referate der Studierenden.

(3) Eine Lehrveranstaltung kann in unterschiedliche Phasen gegliedert sein (bspw Vorlesungs- und Übungsphase). In diesen Fällen ist es möglich, die Lehrveranstaltung typenübergreifend auszurichten (bspw VO+ÜB).

§ 8. Leistungsnachweise und Leistungsbeurteilung

(1) In Vorlesungen ist jeweils eine Klausurarbeit von mindestens 45 und höchstens 180 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorzusehen. Die Klausurarbeit kann nach Wahl des/der Lehrveranstaltungsleiter/s/in auch als take-home exam absolviert oder auf mehrere einzelne Überprüfungen aufgeteilt werden. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine positive Benotung der Klausurarbeit, der mündlichen Prüfung bzw. der Mitarbeit voraus. Die Gewichtung erfolgt durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in, wobei eine positive Note nicht allein auf positiv bewerteter Mitarbeit beruhen darf. Die prüfungsrelevanten Themen sowie die maßgebenden Arbeitsunterlagen (Gesetzestexte, Rechtsprechung, Literatur) sind in angemessenem Zeitraum vor dem Klausurtermin bekannt zu geben.

(2) In Konversatorien und Übungen ist jeweils eine Klausurarbeit von mindestens 45 und höchstens 90 Minuten Dauer oder eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorzusehen. Die Klausurarbeit kann nach Wahl des/der Lehrveranstaltungsleiter/s/in auch als take-home exam absolviert oder auf mehrere einzelne Überprüfungen aufgeteilt werden. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine positive Benotung der Klausurarbeit oder der mündlichen Prüfung sowie eine positive Mitarbeitsnote, einschließlich allfälliger Referatsleistungen, voraus. Die Gewichtung hat der/die Lehrveranstaltungsleiter/in unter Berücksichtigung des Charakters der Lehrveranstaltung festzulegen, wobei eine positive Note nicht allein auf positiv bewerteter Mitarbeit beruhen darf. Die prüfungsrelevanten Themen, die maßgebenden Arbeitsunterlagen (Gesetzestexte, Rechtsprechung, Literatur) sind in angemessenem Zeitraum vor dem Klausurtermin, bekannt zu geben.

(3) In Seminaren sind Seminararbeiten von mindestens 30.000 und höchstens 60.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu verfassen. Der genaue Umfang ist von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in unter Berücksichtigung auf das Arbeitsausmaß laut gewidmeten ECTS festzulegen. Seminararbeiten können auch in englischer Sprache verfasst werden. Der Abgabetermin für die Seminararbeit ist von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in festzulegen. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine positive Benotung der Seminararbeit sowie eine positive Benotung der sonstigen Leistungen im Seminar (Referatsleistungen, Diskussionsbeiträge, allfällige Hausaufgaben) voraus. Die Gesamtbeurteilung der Lehrveranstaltung ergibt sich bei positiver Absolvierung aus der positiven Benotung der Seminararbeit und der sonstigen Leistungen. Die Gewichtung hat der/die Lehrveranstaltungsleiter/in unter Rücksicht auf den Charakter der Lehrveranstaltung festzulegen, wobei die Seminararbeit mindestens ein Gewicht von 60% haben muss.

(4) In Proseminaren werden Hausarbeiten und/oder kurze Proseminararbeiten verfasst und/oder Referate gehalten und Diskussionen geführt. Der erfolgreiche Abschluss der Lehrveranstaltung setzt eine insgesamt positive Benotung dieser Leistungen und der sonstigen Mitarbeit voraus.

(5) Die Benotung der Leistungen erfolgt durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in (§ 17). Er/Sie hat zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden die Prüfungsmodalitäten bekannt zu geben.

(6) Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen sind den Studierenden nach dem Ende der Prüfung bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen sind öffentlich abzuhalten. Der/Die Prüfer/in ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Mündliche Prüfungen sind vom/von der Prüfer/in zu protokollieren, wobei negative Prüfungsergebnisse kurz zu begründen sind. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der/des Prüfenden bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Beurteilungsunterlagen (z.B. Korrekturen schriftlicher Prüfungen) sind mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(7) In die Ergebnisse schriftlicher Arbeiten können die Studierenden idR innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe Einsicht nehmen. Studierende sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Auf Wunsch der betreffenden Studierenden sind die Ergebnisse zu begründen. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dem Studierenden zu erläutern.

(8) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn dies auf Grund eines besonderen Bedürfnissen oder einer länger andauernden Beeinträchtigung notwendig ist, sofern der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Die Studiengangleitung trifft im Anlassfall die Entscheidung über die Zulässigkeit und Methode.

§ 9. Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Gesamtprüfungen von Lehrveranstaltungen, die negativ beurteilt wurden, können von den Studierenden dreimal wiederholt werden.
- (2) Bei negativ beurteilten oder nicht erbrachten Seminararbeiten oder Hausarbeiten ist ein zweiter Abgabetermin festzusetzen. Es liegt im Ermessen des/der Lehrveranstaltungsleiter/s/in weitere Abgabetermine festzusetzen. Der erste Abgabetermin darf nicht nach dem auf das Semester der Lehrveranstaltung folgenden Semester liegen. Die Nachfrist geht höchstens bis zum Ende der Lehrveranstaltung darauf folgenden Semesters.
- (3) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, können von den Studierenden dreimal in Form einer Gesamtprüfung wiederholt werden.
- (4) Bei negativer Beurteilung können die Studierenden innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses bei der Studiengangleitung die Aufhebung der Prüfung beantragen. Die Studiengangleitung hat innerhalb von vier (4) Monaten zu entscheiden. Die Prüfung ist aufzuheben, wenn sie einen schweren Mangel aufweist. Gegen die Entscheidung der Studiengangleitung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht statthaft.
- (5) Wurde eine Prüfung aufgehoben, so ist sie von der Zählweise auszunehmen. Wurde die zweite Wiederholungsprüfung negativ bewertet, ist eine letztmalige dritte Wiederholung in Form einer mündlichen, kommissionellen Prüfung durchzuführen. Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen: dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in, dem/der Leiter/in des Studienganges sowie einer/einem habilitierten Vertreter/in des Faches, die im Einvernehmen mit dem Studierenden auszuwählen ist. Bei negativer Entscheidung des Prüfungssenates steht dem Studierenden das Rechtsmittel nach Maßgabe von Abs. 4 offen.
- (6) Die Termine zu den Wiederholungsprüfungen sind von der Studiengangleitung festzulegen und den Studierenden bekannt zu geben. Die Termine können auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden.
- (7) Studierende, die eine Lehrveranstaltung im gebotenen Ausmaß besuchen, sind automatisch zum ersten Prüfungstermin angemeldet.
- (8) Studierende haben sich zu Wiederholungsprüfungen spätestens eine Woche vor der Prüfung bei der Studiengangleitung anzumelden. Treten Studierende zu einem Wiederholungstermin erstmals zur Prüfung an, müssen sie sich ebenfalls anmelden.
- (9) Das Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bzw. die Nicht-Abgabe einer Seminar- oder Hausarbeit einer Lehrveranstaltung führt zum Verlust der Prüfungsantrittsmöglichkeit bzw. eines Abgabetermins.
- (10) Studierende sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis zum Abschluss des Studiums einmal zu wiederholen, wobei die Beurteilung der Wiederholungsprüfung zählt, es sei denn, die Wiederholungsprüfung wird negativ beurteilt.
- (11) Die Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen sind grundsätzlich von der/vom Lehrveranstaltungsleiter/in abzuhalten. Bei Bedarf hat die Studiengangleitung andere fachlich geeignete Prüferinnen/Prüfer zu bestellen.

(12) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungen dürfen als Ganzes mit allen Prüfungsantritten wiederholt werden.

§ 10. Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Thema aus einem der Studienrichtung entsprechenden Fachgebiet unter Anwendung von wissenschaftlichen Begriffen, Methoden und Konzepten zu bearbeiten. Bei der Masterarbeit handelt es sich bezüglich Umfang und Qualität um eine fortgeschrittene wissenschaftliche Arbeit.

(2) Zur Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten sind primär Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals der Studiengänge Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien, allenfalls auch Personen vorgesehen, die in der Lehre der Studiengänge Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud Privatuniversität tätig sind und ein Studium der Rechtswissenschaften im Ausmaß von zumindest 240 ECTS absolviert haben.

(3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig. Voraussetzung ist, dass die individuellen Leistungen der Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können. Aus der Endfassung der Arbeit muss eindeutig hervorgehen, welche Teile von welchem Studierenden selbständig bearbeitet wurden.

(4) Jede Bachelorarbeit und jede Masterarbeit muss eine eidesstattliche Erklärung enthalten, dass sie von der betreffenden Person selbständig verfasst und keiner anderen Stelle zu einem ähnlichen Zweck vorgelegt wurde.

(5) Bachelorarbeiten müssen einen Umfang von 70.000 bis 80.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen), Masterarbeiten müssen einen Umfang von mindestens 300.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) aufweisen. Bachelorarbeiten und Masterarbeiten sind in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Umfangserfordernisse sind für jede Teilarbeit maßgeblich.

(6) Die Abschlussarbeit ist in Form von einem gebundenen Exemplar und in elektronischer Form bei der Studiengangleitung einzureichen.

(7) Die Beurteilung erfolgt durch die/den Betreuer/in (Abs. 2). Die Beurteilung ist in schriftlicher Form durch den/die Betreuer/in zu begründen. Die Abschlussarbeit gilt als erbracht, wenn eine positive Beurteilung vorliegt. Gegen die Beurteilung durch den/die Betreuer/in können die Studierenden innerhalb von zwei (2) Wochen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Beschwerde an den Senat der Sigmund Freud Privatuniversität Wien erheben.

§ 11. Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erfolgt mündlich und dient der Feststellung des Studienerfolges durch stichprobenweise Überprüfung jener fachlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten, die auf Grundlage der fachlichen Zusammensetzung des Studienganges für Jurist/en/innen erwartet werden können. Es handelt sich um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums, mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Abschlussarbeit sowie eines von den Studierenden ausgewählten Themas. Die Studierenden wählen dieses aus einer von der Studiengangleitung veröffentlichten Liste. Die Auswahl durch die Studierenden ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung der Studiengangleitung bekannt zu geben.

(2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann nach Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen des entsprechenden Studienganges und nach positiver Beurteilung der Abschlussarbeit (§ 10) erfolgen.

(3) Die Termine zur Abschlussprüfung werden durch die Studiengangleitung bekannt gegeben. Die Anmeldung hat spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei der Studiengangleitung zu erfolgen.

(4) Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell unter Teilnahme des/der Betreuer/s/in der Abschlussarbeit, des/der Leiter/s/in des Studienganges als Vorsitzende/r sowie eine/s/r Dritten vom/von der Studiengangleiter/in ausgewählten Prüfer/s/in. Die Zusammensetzung der Kommission ist mindestens eine Woche vor Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Abschlussprüfung ist öffentlich. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Der/die Vorsitzende hat für die Führung des Protokolls nach Maßgabe des § 8 Abs. 6 zu sorgen. Das Prüfungsprotokoll ist von den Prüfern und dem/der Kandidat/en/in zu unterfertigen. Allfällige Anmerkungen oder Einwendungen sind zu Protokoll zu nehmen.

(5) Die Kandidat/en/innen sind berechtigt bei der Prüfung Gesetzestexte zu verwenden. Die Abschlussprüfung kann auf Wunsch des Studierenden auch in englischer Sprache erfolgen. Jede/r Prüfer/in kann dem/der Studierenden bis zu drei Prüfungsfragen stellen. Zwischenfragen sind dabei nicht als Prüfungsfragen zu werten. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass nicht sämtliche Prüfungsfragen aus den Rand- und Grenzbereichen des Prüfungsstoffes stammen.

(6) Die positive Absolvierung der Prüfung setzt die positive Benotung voraus. Die Note wird von der Kommission einvernehmlich festgelegt. Gegen diese Entscheidung können die Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Ergebnisses Beschwerde an den Senat der Sigmund Freud Privatuniversität Wien erheben. Dieser hat innerhalb von zwei (2) Wochen zu entscheiden.

(7) Wird die Prüfung nicht positiv absolviert, kann sie dreimal wiederholt werden. Eine Änderung der Zusammensetzung der Kommission ist zulässig und bei der letztmöglichen Wiederholung auf Wunsch des/der Kandidat/en/in geboten.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen einmal zu wiederholen, wobei die Beurteilung der Wiederholungsprüfung zählt, es sei denn die Wiederholungsprüfung wird negativ beurteilt.

§ 12. Praktikum

(1) Im Praktikum verrichten Studierende unter Anleitung eine/s/r Praktikumsbetreuer/s/in einfache juristische Arbeiten unter Aufsicht, ohne jedoch dabei selbstständig juristische Dienstleistungen an von Praktikumsstellen verschiedene Dritte zu erbringen.

(2) Zur Betreuung von Praktika sind grundsätzlich Jurist/inn/en berechtigt. Die Betreuer/innen haben der Institution, die Praktika anbietet, anzugehören.

(3) Das Praktikum gilt als absolviert, wenn es in dem laut Curriculum vorgegebenen Ausmaß erbracht wurde, eine positive Leistungsbeurteilung durch den/die Praktikumsbetreuer/in vorliegt sowie die/der Studierende einen Praktikumsbericht verfasst hat.

§ 13. Anrechnung von Leistungsnachweisen

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die an einer anderen ausländischen oder inländischen Universität oder einer vergleichbaren Einrichtung abgelegt wurden, werden in den Studiengängen der Rechtswissenschaften an der Sigmund Freud Privatuniversität Wien auf Antrag des Studierenden unter der Voraussetzung anerkannt, dass sie mit den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen oder Lehrveranstaltung gleichwertig sind. Die Anerkennung ist bei der jeweiligen Studiengangleitung unter Angabe von Inhalt, Bezeichnung und Umfang der Prüfungen sowie unter Vorlage von Nachweisen in deutscher oder englischer Sprache zu beantragen. Die Anerkennung erfolgt unter sinngemäßer Anwendung von § 78 Abs. 1 und Abs. 3 UG 2002 idgF..

(2) Gegen die Entscheidung der Studiengangleitung können die Studierenden innerhalb von zwei (2) Wochen Beschwerde bei der Studienkommission der Sigmund Freud Privatuniversität erheben. Die Studienkommission entscheidet, nach Stellungnahme des Senats, innerhalb von zwei (2) Monaten.

§ 14. Austauschstudierende

(1) Studierende, die einen Teil ihres Studiums der Rechtswissenschaften an einer ausländischen Universität im Rahmen eines Austauschprogramms an der Sigmund Freud Privatuniversität absolvieren, sind für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen von den in diesem Studienplan vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen befreit.

(2) Studierende, die einen Teil ihres Studiums an der Sigmund Freud Privatuniversität im Rahmen eines Austauschprogramms an einer ausländischen Universität absolvieren, sind hinsichtlich der Anerkennung der ausländischen Lehrveranstaltung von den in diesem Studienplan vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen befreit. Die als Zulassungsvoraussetzung vorgesehene Lehrveranstaltung oder das als Zulassungsvoraussetzung vorgesehene Modul ist aber jedenfalls zu absolvieren, sofern nicht die Anerkennung einer solchen Lehrveranstaltung oder eines solchen Moduls vorliegt.

(3) Die Mobilität ist jeweils zu Beginn eines Semesters möglich. Empfohlen wird ein Auslandsaufenthalt nach Abschluss des Bachelor- und vor Beginn des Masterstudiums.

§ 15. Unerlaubte Hilfsmittel und sonstige Verstöße

(1) Studierende, die bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel verwenden, werden nicht beurteilt. Der Prüfungsantritt wird im Zeugnis gesondert dokumentiert und ist auf die zulässige Zahl der Antritte anzurechnen. Vor der Eintragung hat eine Dokumentation des Sachverhalts (insbesondere Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln) durch den/die Lehrveranstaltungsleiter/in und die Studiengangleitung zu erfolgen. Studierende können beim Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität binnen zwei (2) Wochen ab der Eintragung die Löschung des Prüfungsantritts aus dem Zeugnis beantragen.

(2) Ergibt sich vor der Einreichung, dass eine Studierende oder ein Studierender bei der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in schwerwiegender Weise gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, trifft den/die Lehrveranstaltungsleiter/in oder den/die Betreuer/in nach Rücksprache mit der Studiengangleitung die notwendigen Verfügungen, um sicherzustellen, dass die/der Studierende in Hinkunft die Regeln einhält. Der/die Leiter/in der Lehrveranstaltung oder der/die Betreuer/in kann nach Rücksprache mit der Studiengangleitung insbesondere eine Änderung des Themas anordnen oder mehrere Themenvorschläge festlegen, aus denen die/der Studierende zur

Fortsetzung ihrer/seiner Arbeit einen Vorschlag auszuwählen hat. Erforderlichenfalls ist anzuordnen, dass die/der Studierende eine neue Arbeit zu einem anderen Thema aus einem anderen Fach des jeweiligen Studiums zu verfassen hat. Der/die Lehrveranstaltungsleiter/in oder der/die Betreuer/in kann auf sein Verlangen von seinen Verpflichtungen entbunden werden.

(3) Wird nach der Einreichung im Zuge der Beurteilung aufgedeckt, dass eine Abschlussarbeit in schwerwiegender Weise den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht, so ist die Abschlussarbeit negativ zu beurteilen. Die Bestimmungen des Abs. 2 hinsichtlich des Themas sind sinngemäß anzuwenden. Eine erneute Betreuung durch dieselbe Person ist ausgeschlossen.

(4) Wird nach positiver Beurteilung aufgedeckt, dass eine Abschlussarbeit den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis widerspricht (insbesondere bei Vorliegen eines Plagiats), ist ein Verfahren zur Nichtigklärung der Beurteilung durch das Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität durchzuführen. Wird die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit für nichtig erklärt, ist in weiterer Folge eine bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades zu widerrufen.

§ 16. Unterbrechung

Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Eine Unterbrechung muss schriftlich bei der Studiengangleitung beantragt werden. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Unterbrechung bzw. die Aussichten auf einen positiven Abschluss des Studiums glaubhaft zu machen. Bei der Entscheidung der Studiengangleitung sind persönliche, berufliche und gesundheitliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen längere Krankheit, besondere familiäre Umstände, die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft sowie die Betreuung eigener Kinder ausreichende Gründe dar. Eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums muss schriftlich begründet werden. Gegen eine negative Entscheidung bezüglich einer Unterbrechung des Studiums kann binnen acht (8) Wochen beim Rektorat der Sigmund Freud Privatuniversität Einspruch erhoben werden.

§ 17. Benotung und Auszeichnung

(1) Die Benotung erfolgt im österreichischen Notensystem:

1 Sehr gut: ausgezeichnete Leistung und nur wenige unbedeutende Fehler;

2 Gut: überdurchschnittliche Leistung, aber einige Fehler;

3 Befriedigend: insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern;

4 Genügend: mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel, die gezeigten Leistungen entsprechend den Mindestanforderungen

5 Nicht genügend: die Leistung entspricht nicht den Mindestanforderungen.

(2) Wenn diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(3) Der Abschluss eines Moduls oder eines Studiengangs kann mit folgenden Prädikaten versehen werden:

Ausgezeichneter Erfolg: Gewichteter Notendurchschnitt (nach ECTS) unter 1,5;

Guter Erfolg: Gewichteter Notendurchschnitt (nach ECTS) unter 2,0.